

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.12.2012

Nr. 12a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung	375
--------------------------	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20.12.2012.	376
	21. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2010	378
Stadt Bleckede	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2012	380
	14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).	381
	Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bleckede.	381
	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bleckede	382
Gemeinde Adendorf	Hinweiskanntmachung Bebauungsplan Nr. 17.2 „Altdorf/Am Lehrgut -West“	384
Gemeinde Amt Neuhaus	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2012.	385
Samtgemeinde Bardowick	Satzung des Fleckens Bardowick über einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 43 "Worth"	386
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Barum	387
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg	388
	Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch	391
Samtgemeinde Dahlenburg	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Boitze	393
	Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2013.	393
Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung über die „Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	394
	5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen	395
	6. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen	395
Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre.	395

Fortsetzung auf Seite 374

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck	396
	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg	397
	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg	399

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

GfA Lüneburg - gkAöR	Abfallgebührensatzung der GfA Lüneburg - gkAöR	400
----------------------	----------------------------------------------------------	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung

Die Firma Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH (BHZP), An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg, OT. Ellringen hat bei mir am 27. August 2012 den schriftlichen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1 g, 7.1 h und 7.1i Spalte 1 der Anlage und § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden immissionsschutzrechtlichen Stallanlage gestellt.

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um einen gemäß § 67 BImSchG angezeigten Betrieb, der den Nrn. 7.1 gg, 7.1 hh und 7.1 ii Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV entspricht.

Gemäß Nr. 7.7.3, 7.8.3 und 7.9.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht aufgrund der Tierplatzzahlen für die beantragte wesentliche Änderung die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG.

Entsprechend §§ 5, 6 und 7 des UVPG fand am 8. März 2012 im Hause des Landkreises Lüneburg eine Antragskonferenz in Verbindung mit einem „Scopingtermin“ statt. Gegenstand des „Scopingtermins“ war die Festlegung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsstudie, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sein soll. Dazu waren neben den Behörden und den Ämtern des Landkreises Lüneburg, deren zu vertretenen Belange durch das Vorhaben berührt werden, auch die anerkannten Naturschutzverbände eingeladen.

Die vorhandene Stallanlage hat eine maximale Kapazität von:

297 Sauen,
2 Eber
520 Ferkel und
838 Jungsauen

Die geplante Stallanlage soll eine maximale Kapazität von:

746 Sauen,
4 Eber
2.393 Ferkel und
3.168 Jungsauen

haben.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb dieser Stallanlage wird gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplante Anlage können...

...vom 15. Januar bis einschließlich 15. Februar 2013...

...in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samtgemeinde Dahlenburg, Bauamt, Zimmer 6, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können...

...vom 15. Januar bis einschließlich 1. März 2013 schriftlich...

...bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**26. März 2013, 10:00 Uhr im
Schützenhaus Dahlenburg
Dornweg 4
21368 Dahlenburg**

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Werktagen (außer Sonnabend) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Hahn

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wochenmärkte

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Hansestadt Lüneburg werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben

1 Dauererlaubnisse

Für Dauererlaubnisse gelten nachstehende Jahresbeträge, die in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats zu entrichten sind:

		€
Zweimal wöchentlich		
1.1 Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.2 andere Verkaufsstände	je Frontmeter	132,90
Einmal wöchentlich		
1.3 Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.4 andere Verkaufsstände	je Frontmeter	66,50

Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten.

2 Saison- oder Tageserlaubnis

2.1 Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
2.2 andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30

§ 2

Jahrmärkte/Weihnachtsmarkt

1 Verkaufs- und Imbissstände

1.1 Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	2,50
1.2 andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,90
1.3 Imbiss- und Ausschankstände bzw. Ausschankwagen	je m ² und Tag	2,50

2 Besondere Stände

Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen (z. B. Karussells, Schießwagen, Ausspielungen), gelten dafür die Sätze des § 3.

3 Nebenkosten

Neben den vorstehenden Standgeldern sind je Markt und Marktbesucher anteilige Kosten für den Wasserverbrauch, die Reinigung des Platzes und der Entsorgung von Abfall in nachstehender Höhe zu entrichten:

		€
3.1 Wasserverbrauch		15,90
3.2 Reinigung		9,60
3.3 Entsorgung		
3.3.1 Imbiss / Ausschank 24,0 % vom Standgeld		
3.3.2 andere Geschäfte	je Frontmeter	2,80

§ 3 Volksfeste

1 Standgelder

Für die Überlassung eines Standplatzes bei Volksfesten der Hansestadt Lüneburg wird für jeden Markttag ein Standgeld nach folgendem Tarif erhoben:

1.1	Verkaufsstände	je Frontmeter	1,40
1.2	Imbissstände bzw. -wagen	je m ²	1,40
1.3	Ausschankstände bzw. -wagen	je m ²	1,90
1.4	Imbissstände mit Ausschank	je m ²	1,60
1.5	Schank- und Imbisszelte sowie Flächen für Sitzgelegenheiten (zu Ziffer 1.2 und 1.4)	je m ²	0,60
1.6	Schank- und Imbisszelte mit mehr als 200 m ²	je Markttag	126,60
1.7	Ausspielungen	je Frontmeter	1,60
1.8	Schießhallen	je Frontmeter	1,60
1.9	Fahrgeschäfte		
1.9.1	Kinderkarussells	je m ²	0,30
1.9.2	Spezielle Kinderkarussells (Eisenbahn, Verkehrskindergarten)	je m ²	0,25
1.9.3	andere Karussells und Autoskooter	je m ²	0,35
1.10	Schaugeschäfte	je m ²	0,35
1.11	Rundum-Kinos o. ä.	je m ²	0,50

2 Nebenkosten

Die anteiligen Kosten für den Wasserverbrauch, die Reinigung des Platzes und der Entsorgung von Abfall sind gemäß § 3 Nr. 3 der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Berechnung des Standgeldes

- (1) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. m² voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge bzw. zur Standfläche.
- (2) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 3,30 €

§ 5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Standgeldern nicht enthalten; sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben.

§ 6 Vorauszahlung

Die Hansestadt kann die Zuweisung eines Standplatzes für Volksfeste von der vorherigen Zahlung eines Standgeldes bis zur Höhe von 75 % des festzusetzenden Standgeldes (einschließlich Mehrwertsteuer) abhängig machen. Wird der Markt trotz endgültiger Zusage nicht beschickt, verfällt die Vorauszahlung.

§ 7 Fälligkeiten

- (1) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) und die Nebenkosten sind fällig, sobald der Stand eingenommen (Volks- und Jahrmärkte) bzw. erstmals eingenommen (Wochenmarkt) worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht.
- (3) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Lüneburg, 20.12.2012

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

21. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2012 erhält mit der Anlage – Gebührentarif - folgende Fassung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtungen tatsächlich nutzen und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, sondern eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 20.12.2012

Mädge
Oberbürgermeister

Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	für 25 Jahre	910 €
1.1.2	für 10 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	180 €
1.2	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	2.600 €
1.3	Rasenpartnergräber (inkl. Pflege)	
1.3.1	Doppelstelle für 25 Jahre	5.925 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	237 €
1.4	Wahlgräber	
1.4.1	für 25 Jahre	1.325 €
1.4.2	für jedes Jahr der Verlängerung	53 €
1.5	Familiengräber	
1.5.1	für 40 Jahre	2.640 €
1.5.2	für jedes Jahr der Verlängerung	66 €
1.6	Urnenwahlgräber	
1.6.1	für 20 Jahre	1.060 €
1.6.2	für jedes Jahr der Verlängerung	53 €
1.7	Urnenbeisetzung	
1.7.1	Anonymes Urnengrab	970 €
1.7.2	Beisetzung auf Erdbestattungsgräbern	120 €
1.8	Urnenreihengrab mit Namensnennung	2.070 €
2	Friedhofshallen	
2.1	Leichenhalle	
2.1.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Kühl- und Schauraum	54 €
2.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag	18 €
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne ab 2. Woche je angefangene Woche	18 €
2.2	Trauerhalle	
2.2.1	Benutzung der Trauerhalle (einschl. Orgel und Glocke sofern vorhanden)	320 €
2.2.2	Benutzung eines kleinen Feierraums	75 €
2.2.3	Ausschmückung mit Kübelpflanzen	45 €
3	Herstellung der Gruften und Gräber	
3.1	Reihengrab	405 €
3.2	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	170 €
3.3	Wahlgrab	500 €
3.4	Familiengrab	520 €
3.5	Urnenwahlgrab	160 €
3.6	Anonymes Urnengrab	160 €
3.7	Urnenreihengrab	160 €
4	Ausgrabung	
4.1	einer Leiche	2.400 €
4.2	einer Aschenurne	230 €
4.3	Übersenden einer Aschenurne	85 €
5	Sonstige Gebühren	
5.1	für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	
5.1.1	bei Reihen-, Kinder- und Urnengräbern und für liegende Grabmale	50 €
5.1.2	bei Wahl- und Familiengräbern	105 €
5.1.3	Gebühr für die Gestattung gewerblicher Tätigkeiten	105 €
5.2	für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist	
5.2.1	bei Kinder- und Urnengrabstätten	pro Jahr 17 €
5.2.2	bei Reihengrabstätten, Wahl- und Familiengrabstätten	pro Jahr 35 €

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1				
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -EURO-
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.405.700,00	509.500,00	0,00	11.915.200,00
ordentliche Aufwendungen	11.842.100,00	73.100,00	11.915.200,00	
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.107.800,00	509.500,00	0,00	11.617.300,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.487.700,00		30.300,00	11.457.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	669.600,00	400.500,00	0,00	1.070.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.309.500,00	557.400,00	0,00	1.869.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	639.900,00	0,00	0,00	639.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.600,00	0,00	0,00	350.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert. Verpflichtungsermächtigungen werden somit nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2012

1) Grundsteuer

- a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) = 370 %
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 370 %

2) Gewerbesteuer = 370 %

Bleckede, d. 13. Dezember 2012

Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 02. Januar bis zum 11. Januar 2013 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 18. Dezember 2012

Jens Böther, Bürgermeister

14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 23.09.2010 unter Berücksichtigung der vorhergehenden Änderungssatzungen und des Artikels 10 der Euroanpassungssatzung vom 31.05.2001 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2013

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede
mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | = 4,98 EUR, |
| b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg | = 3,74 EUR.“ |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mit dem 31.12.2012 tritt die 12. Änderungssatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Bleckede, den 13. Dezember 2012

Böther
Bürgermeister

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst u. a. auch das Mähen der Grünstreifen.

Artikel II

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bleckede, den 13. Dezember 2012

Böther
Bürgermeister

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bleckede

Präambel

Die Stadt Bleckede stärkt und fördert die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Zu diesem Zweck und zur Unterstützung von Rat und Verwaltung aus der Einwohnerschaft wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er nimmt die Interessen und die besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung der Lebensbedingungen in Bleckede wahr.

§ 1

Name, Sitz und Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Vertretung der in der Stadt Bleckede und ihren Ortsteilen lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Bleckede“. Seniorinnen und Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Stadt Bleckede haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Bleckede hat seinen Sitz in Bleckede, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirats der Stadt Bleckede erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bleckede.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Er ist kein Organ der Stadt Bleckede. Die Stadt Bleckede unterstützt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm zu vertretende Gruppe betreffen, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterrichten. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen in folgenden Bereichen:
 - a. Verkehrs-, Bauleit- und Infrastrukturplanung
 - b. ÖPNV und Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
 - c. Sozialangelegenheiten
(z. B. Altenpflege, Ärztliche Versorgung, Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs)
 - d. Bildungs-, Sport- und Kulturangebote für ältere Einwohner
 - e. Generationsübergreifende Angelegenheiten.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht,
 - den Rat der Stadt Bleckede und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten und bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in Bleckede mitzuwirken.
 - Anträge an die Stadtverwaltung, den Stadtrat und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bleckede betreffen. Anträge an den Stadtrat oder seine Ausschüsse sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.
 - ein beratendes Mitglied in die Ausschüsse für Jugend, Sport und Soziales und Straßen- Bau und Planung sowie den Partnerschafts-, Kultur und Touristik zu entsenden.
 - dem Stadtrat einmal im Jahr über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bleckede wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Bleckede.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Vorschläge und berät diese wie auch Organisationen, Vereine und Träger der öffentlichen Altenhilfe in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Er fördert die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft, berät, informiert und gibt praktische Hilfe, regt Initiativen zur Selbsthilfe an und wirkt so der Gefahr der Isolierung im Alter entgegen.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet bei Bedarf Sprechtag ein.
- (5) Er kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.
- (6) Er steht allen Seniorinnen und Senioren, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.

§ 4

Mitgliedschaft, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Bleckede besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung dürfen nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in Bleckede gemeldet sind und nicht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat, seit mindestens 6 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in Bleckede gemeldet ist und nicht nach den Vorschriften des NKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Organisationen/Gruppierungen, die in Bleckede Seniorenarbeit leisten, können Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirats benennen. Die Kandidatinnen/Kandidaten erklären schriftlich ihr Einverständnis.
- (2) Weitere Interessierte können der Stadt Bleckede ihre Kandidatur schriftlich mitteilen.
- (3) Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich damit einverstanden erklären, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Liste gespeichert werden.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die bis zum festgesetzten Stichtag bei der Stadt Bleckede vorliegen. Über die Zulassung (Wählbarkeit) entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bleckede. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Namen und Anschriften der Kandidatinnen/Kandidaten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Erstwahl des Seniorenbeirates wird in Verbindung mit der Bundestagswahl 2013 durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bzw. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mit folgenden Änderungen: Eine Briefwahl findet nicht statt. Allerdings wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor dem Wahltag ihre Stimme im Rathaus oder in den Ortsteilen bei den Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern abzugeben. Wahlbenachrichtigungskarten werden nicht verschickt, als Nachweis der Identität reicht die Wahlbenachrichtigungskarte für die gleichzeitig stattfindende Bundestagswahl bzw. Kommunalwahl aus.
- (6) Die erste Amtszeit des Seniorenbeirats endet am 31.10.2016. Die weiteren Amtszeiten des Seniorenbeirats sind mit der Wahlperiode des Stadtrates identisch. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit der Kommunalwahl. Eine Wiederwahl ist möglich; die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirats rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten auf der Nachrückerliste zur Verfügung, schlägt der Seniorenbeirat dem Rat der Stadt Bleckede Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vor.
- (8) Sollten sich weniger als 5 Kandidatinnen/Kandidaten zur Kandidatur bereit erklären, findet die vorgesehene Wahl nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten im Rat der Stadt Bleckede zur Wahl gestellt. Die vom Stadtrat gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.
- (9) Sofern gegen die Zulassung zur Wahl oder die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats Einsprüche erhoben werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Bleckede.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft (Sitzverlust)

- (1) Die Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat durch
 - a. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
 - b. Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl, oder
 - c. Berichtigung des Wahlergebnisses oder durch Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl.

§ 7

Vorstand / Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (4) Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Zu den Sitzungen können fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung eingeladen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Finanzbedarf, Räume, Entschädigung

- (1) Die Stadt Bleckede stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirats und für Sprechstunden werden von der Stadt Bleckede zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats ist in der Entschädigungssatzung zu regeln. Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 13.12.2012

Böther
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17.2 „Altdorf/Am Lehrgut -West“

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 08.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 17.2 „Altdorf/Am Lehrgut-West“ als Satzung und die Begründung hierzu mit Anlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 „Altdorf/Am Lehrgut-West“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

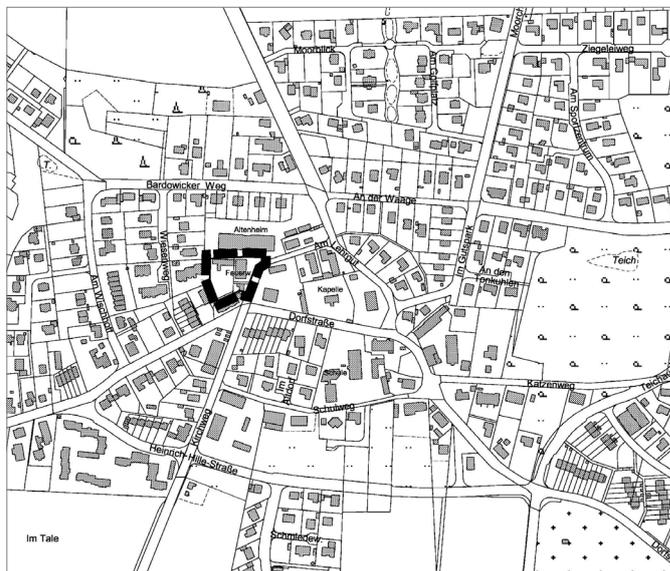
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17.2 „Altdorf/Am Lehrgut-West“ der Gemeinde Adendorf in Kraft.

Adendorf, den 17.12.2012

Thomas Maack
Bürgermeister

S.



Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge				
Ordentliche Aufwendungen				
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionen				
Auszahlungen für Investitionen				
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	823.400 €	228.600 €		1.052.000 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.059.700 €			8.059.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.453.200 €	228.600 €		10.681.800 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Neuhaus, den 13.12.2012

Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2013 bis einschließlich 11.01.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 20.12.2012

Richter
Bürgermeisterin

Satzung des Fleckens Bardowick über einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 43 „Worth“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick am 18.12.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 43 „Worth“ beschlossen:

§ 1

(1) Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 02.05.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 „Worth“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Bardowick.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 11, Flurstücke 63/2, 66/2, 66/3, 74/1, 75/2, 77/9, 77/12, 77/13, 79/3, 79/6, 79/9, 79/10, 80/3, 80/6, 80/7, 80/10, 82/3, 82/5, 84/3, 84/4, 85/3, 87/1, 87/3, 87/4, 87/5, 88/4, 89/5, 89/7, 89/8, 89/9, 89/11, 89/12, 89/13, 95/1, 95/2, 96/2, 96/3, 98/1, 99/19, 103/32, 103/34, 103/43, 103/50, 103/51, 103/52, 103/53, 106/1, 108, 109/1, 189/67, 227/74, 249/80, 308/91, 353/69, 354/70, 355/72 und 378/87 sowie Flur 12, Flurstücke 149/2, 149/3, 149/4, 151/2, 151/3, 151/5, 151/8, 151/10 und 194/151). Das Gebiet liegt östlich der Kreisstraße K 46 (Hamburger Landstraße), westlich der Kreisstraße K 31 (Hinter der Worth), südlich der Straße „Hinterm See“ und nördlich der Kreisstraße K 30 (Pieperstraße).

§ 3

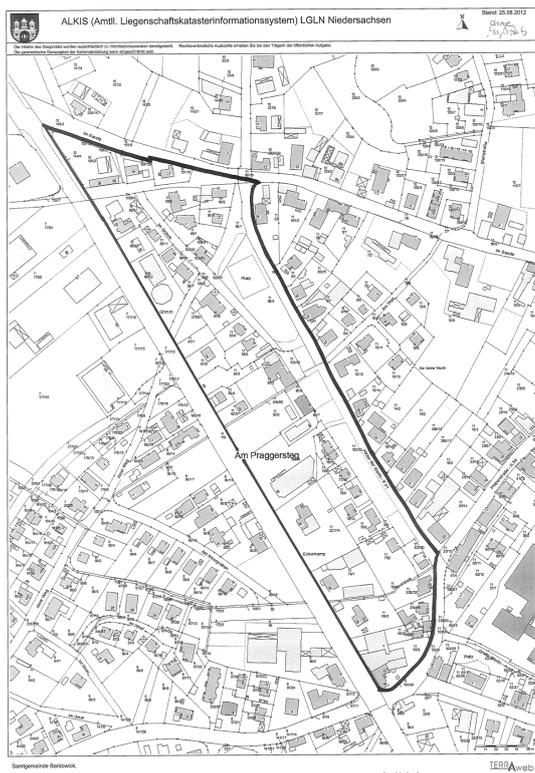
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Worth“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bardowick, den 18.12.2012

(Luhmann)



Entschädigungssatzung der Gemeinde Barum

Gemäß der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Barum beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in/innen, der/die Verwaltungsvertreter/in, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die
 - a) Bürgermeister/in 500,00 €
 - b) 1. stellv. Bürgermeister/in / Verwaltungsvertreter/in 50,00 €
 - c) 2. stellv. Bürgermeister/in bzw. Beigeordnete/n 25,00 €
 - d) Fraktionssprecher/in 13,00 €
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (4) Für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzende/n gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten

- a) der/die Bürgermeister/in 50,00 €
 - b) der/die stellvertretenden Bürgermeister/in/innen und die Fraktionsvorsitzende/n 10,00 €
- Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweilige Höchstsatz gezahlt.
- c) die übrigen Ratsmitglieder 5,00 €
 - d) bei Führung eines Fahrtbuches werden anstelle der Fahrtkostenpauschalentschädigung je km 0,30 € erstattet.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretenden Bürgermeister/in/innen, die Fraktionsvorsitzende/n. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall der/die stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 15,00 € pro Tag,
- b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 120,00 € pro Tag,
- c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz, Buchstabe b) bleibt unberührt.
- d) der/die vom Rat bestellte ehrenamtliche Protokollführer/in erhält für die Erstellung von Niederschriften des Rates und der Ausschüsse je Niederschrift eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- e) der/die vom Rat bestellte ehrenamtliche Internetbeauftragte erhält für die Pflege des Internetauftrittes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 8

Fälligkeit der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist jeweils zum Ende eines Halbjahres im Nachhinein fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2002 außer Kraft.

Barum, 05.12.2012

Rödenbeck
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- 1) Der Kindergarten der Gemeinde Barum dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind. Kinder ab einem Alter von 2,5 bis 3 Jahre können nachrangig aufgenommen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Kinder unter 2,5 Jahren werden in der Kinderkrippe Barum betreut und können entsprechend ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten wechseln. Weiterhin hält der Kindergarten Plätze im Rahmen der Integration nach 2. DVO - KiTaG für Kinder aus dem Landkreis Lüneburg mit entsprechend festgestelltem Bedarf vor.
- 2) Die Platzvergabe im Kindergarten (ausgenommen Integrationsplätze) erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit ist grundsätzlich erforderlich.
- 3) An- und Abmeldungen nimmt nur die Kindergartenleitung entgegen, wobei die Schriftform bei Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.
- 4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die Monate Mai bis Juli ist eine Abmeldung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- 5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre mit sich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die unsauber und äußerlich verwahrlost sind,
 - d) die nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden
 - e) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit,
 - b) mit Ungezieferbefall für die Zeit des Befalles; die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit oder bei Ungezieferbefall zu unterrichten. Nach Ende der Krankheit oder des Ungezieferbefalles ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 3

Betreuungszeiten

- 1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten bleibt drei Wochen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Die Schließungszeiten beschränken sich jedoch auf insgesamt höchstens 2 Monate im Jahr.
- 2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten

Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusatzdienste

Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsdienst	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Zusatzdienste werden nur bei entsprechendem Bedarf (mindestens 7 Kinder an 5 Wochentagen) angeboten.

- 3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind einschließlich der Ausgabe eines Frühgetränkes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

- a) **Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,0 % des nachgewiesenen Familieneinkommens; mindestens 54,00 €, höchstens 170,00 €.
- b) **Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 8,0 % des nachgewiesenen Familieneinkommens; mindestens 81,00 €, höchstens 255,00 €.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

- c) **Zusatzdienste**

Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	9,00 €
	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	9,00 €
Mittagsdienst	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	18,00 €
Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	18,00 €

- d) **Geschwisterrabatt**
Für Geschwister- oder Mehrlingskinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, verringert sich die monatliche Gebühr für die Regelbetreuungszeit bzw. verlängerte Betreuungszeit
für jedes Geschwisterkind um 20 %
für jedes Mehrlingskind um 50 %;
jedoch nicht, wenn das Geschwister- oder Mehrlingskind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

- e) **Mittagstisch**
Es wird ein Mittagstisch angeboten. Die Abgabe erfolgt zum Preis von 3,00 € pro Mittagessen. Bei regelmäßiger Teilnahme wird eine monatliche Pauschalgebühr von 66,00 € berechnet. Die Kosten sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 8. eines jeden Monats bei der Kindergartenleitung zu zahlen.
Für Kinder, die zur verlängerten Betreuung ab 13.00 Uhr angemeldet sind, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagstisch.
Für Kinder, die freiwillig am Mittagstisch teilnehmen, ist eine Anmeldung zum Mittagsdienst erforderlich.
Eine gelegentliche Nutzung des Mittagstisches ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

- f) **Gelegentliche Nutzung**
Für die gelegentliche Nutzung (maximal zweimal pro Woche) des Früh- und Mittagsdienstes kann eine Karte mit 10 Zeiteinheiten zur Gebühr von 10,00 € erworben werden.
Für den Frühdienst wird je halbe Stunde 1 Zeiteinheit; für den Mittagsdienst werden 2 Zeiteinheiten angerechnet.
Die gelegentliche Nutzung dieser Zusatzdienste ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

- g) **Gebührenbefreiung**
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind

- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Barum zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).

Für jedes Kind der Sorgeberechtigten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 von a) – b) zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen €-Betrag gerundet.

§ 5

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs.2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs.6 EStG)

oder alternativ

abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs.6 EStG nicht gewährt wird und

abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/ Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr), hilfsweise der letztvorliegende Steuerbescheid. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der

Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

- 3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen.

Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- 4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen.

- 5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

- 6) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten § 5 Abs.1 macht.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- 7) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs.1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird die monatliche Kindergartengebühr auf 80 % des übersteigenden Betrages ermäßigt.

Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 6

Zahlung

- 1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

- 2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

- 3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfolgt.
- 4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet.

Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien, kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Allgemeines

- 1) Jedes Kind hat täglich Frühstück mitzubringen; Getränke werden im Kindergarten gereicht.
- 2) Für den Aufenthalt im Freien ist ausreichende Schutzkleidung mitzubringen.
- 3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- 4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 21. Juli 2011 zum 31.12.2012 außer Kraft.

Barum, 05.12.2012

Rödenbeck
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können aufgenommen werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und soweit entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden ist.

§ 4 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Personen (auch Kinder) die gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind dürfen das Gebäude der Krippe nicht betreten, Einrichtung der Krippe nicht benutzen und an Veranstaltungen der Krippe nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Eltern/Sorgeberechtigte haben der Krippe von der Krankheit unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).
 - a) Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr 380,00 €/mtl.
 - b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.00 – 8.00 Uhr) und Spätdienstes (14.00 – 15.00 Uhr) jeweils 30,00 €/mtl.

- c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (1/2-Stunden-Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben werden 20,00 €
- d) Die Teilnahme am Mittagessen ist obligatorisch. Die Abgabe erfolgt zum Preis des jeweiligen Anbieters. Die Kosten sind monatlich nachträglich in bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
- a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,12 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 83,00 höchstens € 380,00.
- (3) 1. Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
2. Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.
- Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (4) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 10 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
- Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
- Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft analog anzuwenden.
- Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
- (5) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.
- Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.
- Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.
- Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (7) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.).
Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 10 Abs. 5) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen.
In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (8) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (9) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.
Danach ist § 11 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (10) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 10 Abs.4).
Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 7 nicht nachkommt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (11) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 10 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kinderkrippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer für das Mittagessen).
Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kinderkrippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Vorübergehende Schließung der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Radbruch, den 18.12.2012

Achim Gründel
Bürgermeister
Gemeinde Boitze

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Boitze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 26.06.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. (1), Buchstabe a), erhält folgende Fassung:

- a) für den ersten Hund 30,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Boitze, den 17.12.2012

Staacke
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	665.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	665.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	639.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	598.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 12.12.2012

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01. bis 10.01.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 20.12.2012

Uwe Meyer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die „Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)“:

Artikel 1:

Änderung des § 4 Satz 1:

Der Betrag von „0,68 € wird durch den Betrag von „1,53 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Reppenstedt, 19.12.2012

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 Abs. 1 Ziff. 5, 71 und 90 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Änderungssatzung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 wird der Buchstabe u) ergänzt:

Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson 40,00 €
als pauschale Auslagenentschädigung

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Reppenstedt, 18.12.2012

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

6. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 71 und 90 ff des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 422) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Änderungssatzung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 wird der Buchstabe v) ergänzt: Seniorenbeauftragte/r 160,00 €.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen der Buchstaben o), p), q) und r) beträgt ebenfalls 160,00 €.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Reppenstedt, 18.12.2012

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 12.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

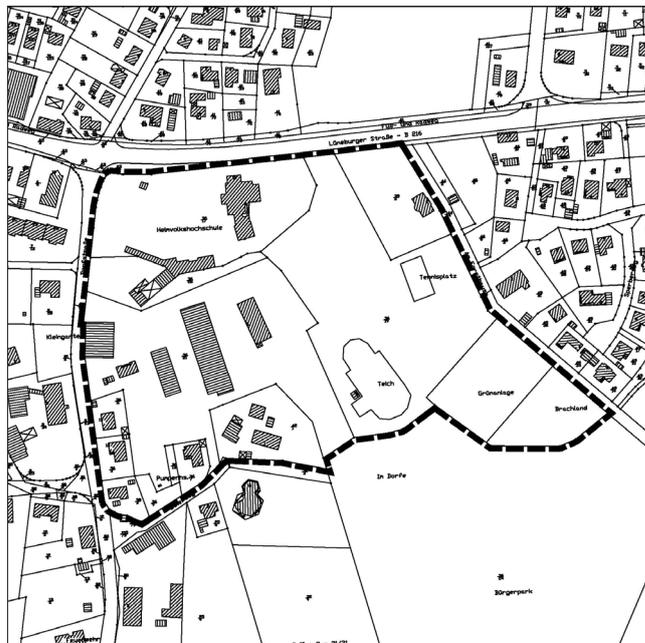
Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barendorf hat am 23.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“ eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.),
© 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Barendorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Zimmer 2.5 während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Barendorf, den 12.10.2012

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2012 die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungssplitter Meisterstraße gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 - 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 17:30 - 19:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungssplitter Meisterstraße gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungssplitter Meisterstraße gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungssplitter Meisterstraße gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007
Maßstab 1 : 5.000

— — — Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungssplitter
Meisterstraße gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Scharnebeck, den 17.12.2012

gez. Heidelmann
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittags:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder bei hinreichendem Bedarf von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztags:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bei hinreichendem Bedarf kann eine Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingerichtet werden.

Frühdienst:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittagsdienst:

Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei hinreichendem Bedarf kann zusätzlich ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr, ein Mittagsdienst von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr, ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingerichtet werden.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

4-stündige Betreuung 210,00 €

5-stündige Betreuung 262,50 €

6-stündige Betreuung 315,00 €

8-stündige Betreuung 420,00 €

Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst 15,00 € je halbe Stunde

Werden Früh-, Mittags- oder Spätdienst nicht regelmäßig in Anspruch genommen, können bei der gelegentlichen Nutzung der Sonderöffnungszeiten durch den Erwerb einer 10-er Karte zu 25,00 € die jeweils in Anspruch genommene Zeit (2,50 € pro halbe Stunde) abgegolten werden.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Formel für eine 4-stündige Betreuung (Vierstundengebühr):

monatliche Gebühr [€] = gebührenpflichtiges Monatseinkommen [€] X 0,026 + 59,61 [€]

Für eine 5-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 1,25 zu multiplizieren.

Für eine 6-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 1,50 zu multiplizieren.

Für eine 8-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 2,00 zu multiplizieren.

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
- Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1194,58 €. (Stand 01.01.2013)

Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.

Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. von Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen usw., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist der Buchstabe (a) zu beachten.

- a. Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.
- b. Den Eltern/Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Scharnebeck, den 12.12.2012

Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Betreuungszeit wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bei hinreichendem Bedarf kann ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr eingerichtet werden.

Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Monat zu entrichten.

Artikel 2

Anlage 1 Abs. 1 zu § 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sind monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

6-stündige Betreuung 350,00 €

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Formel:

monatliche Gebühr [€] = gebührenpflichtiges Monatseinkommen [€] X 0,0502 + 134,32 [€]

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
- Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von zurzeit unter 1194,58 €. (Stand 01.01.13)

Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.

Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

2. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. von Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen usw., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monateinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist der Buchstabe (a) zu beachten.

3. Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Krippegebühren aufgrund von aktuellen Belegen.
4. Den Eltern/Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
5. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Scharnebeck gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten von 174,00 € pro Monat zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Scharnebeck, d. 12.12.2012

Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

Abfallgebührensatzung der GfA Lüneburg - gkAÖR

zur 7. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und § 21 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAÖR - am 03.12.2012 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: 2,48 €/Jahr

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bardowick, den 21.12.2012

GfA Lüneburg –gkAÖR –

Der Vorstand

(Ringe) (Schmitz)
Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm.